

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. 881

Marktoberdorf, 14.10.2020

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2304/1 der Gemarkung Pforzen,
87666 Pforzen
Wesentliche Änderung der Anlage durch die Errichtung eines dritten BHKW, Installation
einer Gasaufbereitungsanlage, Errichtung einer Trocknungsanlage, Vergrößerung des
Technikgebäudes**

Die Antragstellerin betreibt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2304/1 der Gemarkung Pforzen. Die bestehende Anlage soll um ein zusätzliches BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,015 MW erweitert werden. Verwertet wird das in der Gaserzeugungsanlage produzierte Biogas. Die Gaserzeugungsleistung soll nicht erhöht werden.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 5, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Der Standort der Verbrennungsmotoranlage ist im baulichen Außenbereich gelegen.

Die Anlage befindet sich in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, keinem Nationalpark oder Naturdenkmal.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht erwartet. Es handelt sich im Wesentlichen um den Einbau eines dritten BHKW-Motors in einen bereits bestehenden Raum des Gebäudes, den Tausch der Rührwerke sowie der Errichtung eines Trafos und einer Trocknungsanlage, die mit geringfügigen baulichen Erweiterungen von bestehenden Gebäuden auf der Flurnummer 2304/1 Gemarkung Pforzen realisiert werden.

Da die Menge und Art der Einsatzstoffe laut Unterlagen unverändert bleibt, hat der zusätzliche BHKW-Motor keine Auswirkung auf die Gaserzeugung. Die restlichen Maßnahmen führen eher zu besseren Umweltauswirkungen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und der vorliegenden naturschutzfachlich relevanten Daten, konnten keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten festgestellt werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht erwartet. Es befinden sich im 1 km - Umgriff des Vorhabens zwar biotopkartierte Bereiche, wie beispielsweise der Feuchtkomplex am Ingenrieder Weiher (8029-0098-001). Diese werden durch die geplanten Maßnahmen jedoch nicht beeinträchtigt, da sich die Gaserzeugung und damit auch der Stickstoffeintrag in die Biotope nicht ändert.

Die Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat ergeben, dass das Bauvorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebietes und gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft außerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegt.

Oberflächengewässer sind keine vorhanden. An der Art und Weise der Niederschlagswasserentsorgung ändert sich nichts, Abwasser fällt keines zusätzlich an. Ebenso sind keine Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der Anlagenverordnung AwSV sowie der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und dem Wasserhaushaltsgesetz.

Es werden unwesentlich größere Mengen an Motoröl gelagert.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Maßnahmen sowie des Standortes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Prüfung aus Sicht des fachlichen Umweltschutzes hat folgendes ergeben:

Die Änderung dient der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeproduktion. Durch die Leistungssteigerung können zwar zeitweilige höhere Abgasemissionen entstehen, wenn die Anlage bei Parallelbetrieb der Motoren künftig mit insgesamt höherer Leistung betrieben wird. Da jedoch nicht mehr Biogas verbraucht wird wie bisher, werden im Durchschnitt nicht mehr Emissionen freigesetzt werden. Die Abgase werden in die freie Windströmung abgeleitet, wodurch eine starke Abgasverdünnung zustande kommt. Von hinsichtlich der installierten Blockheizkraftwerke, der Betriebsweise und den herrschenden Ausbreitungsbedingungen vergleichbaren Anlagen ist bekannt, dass das Beurteilungsgebiet für die Ammoniakwirkungen, innerhalb dessen die Ammoniakkonzentration $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht oder überreitet, sowie das Beurteilungsgebiet für die Stickstoffdeposition,

innerhalb dessen die Belastung 5 kg N/ha*a erreicht oder überschreitet, sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage beschränken wird. Dieser umfasst im Wesentlichen das Betriebsgelände. Der Nahbereich der Anlage wird zu überwiegendem Teil intensiv landwirtschaftlich, zu einem geringeren Teil als Gewerbegebiet genutzt. Es sind keine erheblichen Nachteile durch Ammoniak- einwirkungen oder Stickstoffdepositionen zu erwarten.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen liegt ein plausibles Sachverständigengutachten vor. Die Prognose ergibt, dass in den nächstgelegenen Dorf- und Gewerbegebieten die nach TA Lärm einzuhaltenden gebietstypischen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin